

Umfassende Reformen der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien in Italien

Florian Valentin

Die italienischen Förderregelungen für Strom aus erneuerbaren Energien wurden zum 1.1.2008 umfassend reformiert. Durch grundlegende Veränderungen des Quoten- und Zertifikatesystems, die Einführung eines lukrativen Einspeisevergütungsregimes für Anlagen bis 1 MW Leistung und die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren haben sich die nationalen Rahmenbedingungen stark verbessert.

Nach ersten Reformen der Förderung von Biomassestrom durch ein Gesetz vom 29.11.2007 [1] hat das italienische Parlament nun mit Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2008 [2] umfassende Änderungen der Förderung der Stromerzeugung aus allen anderen erneuerbaren Energiequellen in Kraft gesetzt. Eine Ausnahme bildet insoweit nur der Bereich der Photovoltaik, für den unverändert das attraktive Einspeiseprämiensystem des Conto energia 2007 maßgeblich ist [3]. Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Anlagen, die nach dem 31.12.2007 nach Neubau, Renovierung oder Repowering in Betrieb genommen werden. Ab 2009 wird die Förderung nach den neuen Regeln nicht mehr mit Investitionsbeihilfen oder Steuervergünstigungen durch die Provinzen, Regionen, den Staat oder die EU kumulierbar sein.

Reformen des Quoten- und Zertifikatesystems

Die Vorschriften sehen zunächst eine grundlegende Veränderung des quotengestützten Zertifikatesystems vor [4]. So steigt die Quote von Strom aus erneuerbaren Energien, den Erzeuger und Importeure von Strom aus fossilen Energien einspeisen müssen, statt um wie zuletzt 0,35 % für die Bezugsjahre 2007 bis 2012 jährlich um 0,75 % [5]. Sie wird damit schon für das vergangene Jahr von 3,05 auf 3,80 % angehoben. Anlagen haben künftig für die Dauer von 15 statt bislang 12 Jahren ein Recht auf die Ausstellung von Zertifikaten. Des Weiteren sinkt die Bezugsmenge der Zertifikate von zuletzt 50 MWh auf 1 MWh [6]. Dadurch wird nun auch eine erhebliche Anzahl von kleineren Anlagen in das Zertifikatesystem integriert. Zur besseren Berücksichtigung der unterschiedlichen Stromgestehungs-

kosten der einzelnen Technologien werden die Anlagenenerträge künftig vor der Zertifikatsvergabe mit technologiespezifischen Koeffizienten multipliziert (Tab. 1) [7]. Schließlich wird eine Zertifikatekaufpflicht zu Lasten des Systemverwalters GSE [8] eingeführt. Bis zum Erreichen des italienischen Ausbauziels von 25 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen 2010 muss dieser alle Zertifikate, die ein Verpflichteter nicht zur Erfüllung seiner Quote benötigt, zum durchschnittlichen Zertifikatspreis des Vorjahres auf dem regulierten Markt aufkaufen [9]. Hierdurch erhalten die Anlagenbetreiber weitere Investitionssicherheit.

Einspeisetarife für Anlagen mit bis zu 1 MW Leistung

Betreiber von Anlagen mit einer mittleren jährlichen Nennleistung von bis zu 1 MW – bzw. 200 kW im Bereich Windenergie – können seit dem 1.1.2008 alternativ zur Zertifikatsvergabe die Vergütung durch festgesetzte Einspeisetarife wählen. Die Tarife werden – anders als im Bereich Photovoltaik – als Komplettfestpreise durch den GSE ausgezahlt und sind sehr hoch angesetzt (Tab. 2). Die Dauer beträgt ebenso wie bei den grünen Zertifikaten 15 Jahre [10]. Die Regierung kann die Tarife alle drei Jahre aktualisieren [11].

Beschleunigte Genehmigungsverfahren für Kleinanlagen

Nicht zu unterschätzen sind die Verbesserungen hinsichtlich der Beschleunigung der Verwaltungsverfahren. Auch hier profitieren Kleinanlagen besonders. Anstelle eines aufwendigen Genehmigungsverfahrens ist fortan nur noch die Anzeige der Inbetriebnahme [12] erforderlich (Tab. 3) [13]. Genehmigungen für Offshore-Windkraftanlagen werden künftig durch das Transportministerium erlassen [14]. Auch hinsichtlich der seit langem erwarteten nationalen Leitlinien zur Vereinheitlichung des Verfahrens zur Erlangung der sog. einzigen Genehmigung [15] gibt es nun Aussicht auf Fortschritte. Zwar wurden diese noch immer nicht in Kraft gesetzt, stehen aber auf der Tagesordnung der Regierung. Eine Neuregelung besagt nun zudem, dass die Regionen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Leitlinien einen Zeitraum von nur 90 Tagen zur Umsetzung in regionale Leitlinien haben werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die nationalen Leitlinien direkt angewendet [16].

Verbesserung der Netzzugangsbedingungen

Auch die Regelungen des Netzzugangs wurden reformiert. So sollen Netzbetreiber nunmehr „ohne Zögern und vorrangig“ alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an ihre Netze anschließen [17]. Dies gilt auch dann, wenn ein technisch möglicher Ausbau des Netzes erforderlich ist, wobei der Netzbetreiber dann die Kosten der „Entwicklung des Netzes“ [18] zu tragen hat. Die Regulierungsbehörde soll dem Netzbetreiber Anschlussfristen auferlegen und Sanktionen für den Fall der Untätigkeit vorsehen [19].

Tab. 1: Technologiespezifische Koeffizienten im Zertifikatesystem [22]

Energiequelle	Koeffizient
Windenergie > 200 kW	1,0
Windenergie offshore	1,1
Geothermie	0,9
Gezeitenenergie	1,8
Wasserkraft	1,0
Biologisch abbaubare Abfälle und sonstige Biomasse	1,1
Biomasse und Biogas aus Viehzucht, Land- und Forstwirtschaft bei kurzem Lieferweg (sog. filiera corta)*	1,8
Sonstiges Bio-, Klär- und Grubengas	0,80

*Dieser Koeffizient ergibt sich aus Art. 26 Abs. 4-bis Gesetz Nr. 222/07

Tab. 2: Komplettfestpreise für Kleinanlagen [23]

Energiequelle	€cent/kWh
Windenergie < 200 kW	30
Geothermie	20
Gezeitenenergie	34
Wasserkraft	22
Biologisch abbaubare Abfälle und sonstige Biomasse	22
Biomasse und Biogas aus Viehzucht, Land- und Forstwirtschaft bei kurzem Lieferweg (sog. filiera corta)*	30
Sonstiges Bio-, Klär- und Grubengas	18

*Dieser Tarif ergibt sich aus Art. 26 Abs. 4-bis Gesetz Nr. 222/07

Ausweitung des Net-metering-Verfahrens

Für die Betreiber von Kleinanlagen, insbesondere im Bereich der Photovoltaik, soll das günstige Net-metering-Verfahren [20] von bislang 20 kW auf alle Anlagen bis zu einer Leistung von 200 kW ausgeweitet werden. Die Ministerien für Umwelt und Wirtschaft sind hierzu mit dem Erlass von Umsetzungsvorschriften betraut [21].

Entscheidender Schritt

Die Reformen bedeuten einen entscheidenden Schritt Italiens für die Erreichung der Ziele zur Steigerung des Ausbaus von Strom aus erneuerbaren Energien nach der Regenerativstromrichtlinie. Immer deutlicher wird zudem der Fokus auf die Förderung von kleinen Anlagen zum Aufbau einer dezentralen Stromerzeugung. Die Reformen sollten jedoch so schnell wie möglich mit dem Erlass der nationalen Leitlinien für die Genehmigungsverfahren unterstützt werden. Dies gilt auch für die Ausweitung des Net-metering-Verfahrens und für die noch erforderlichen Detailregelungen des Einspeisetarifsystems. Erst danach können die äußerst attraktiven Vergütungsmöglichkeiten der Neuregelungen vollends zur Geltung kommen. Die gegenwärtige Regierungskrise kommt in dieser Hinsicht freilich zum denkbar schlechtesten Zeitpunkt und lässt zumindest Verzögerungen bei der Umsetzung der Reformen befürchten.

Anmerkungen

[1] Art. 26 Abs. 4-bis der Legge n. 222 del 29 novembre 2007, Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge n. 159 del 1 ottobre 2007, recante interventi urgenti in materia economico-finanziaria, per lo sviluppo e l'equità sociale (Gesetz Nr. 222 vom 29.11.2007, Gesetzliche Bestätigung der Gesetzesverordnung Nr. 159 vom 1.10.2007 betreffend dringende Maßnahmen im wirtschaftlich-finanziellen Bereich für die Entwicklung und die soziale Gleichheit, mit Änderungen), Gazzetta ufficiale (im Folgenden: G.U.) n. 279 del 30 novembre 2007 – Suppl. Ordinario n. 249/L; im Folgenden: Gesetz Nr. 222/07.

[2] Art. 143 bis 161 Legge n. 244 del 24 dicembre 2007, Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato (Gesetz Nr. 244 vom 24.12.2007, Regelungen betreffend den ein- und mehrjährigen Staatshaushalt), G.U. n. 300 del 28 dicembre 2007, supplemento ordinario n. 285, im Folgenden: Haushaltsgesetz 2008. Die Einarbeitung von Umweltschutzmaßnahmen in das Haushaltsgesetz ist in Italien nicht ungewöhnlich. Erst im Dezember wurden die entscheidenden Vorschriften durch Senator Ronchi in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

[3] Vgl. Valentin, F.: Der neue Einspeisetarif für Photovoltaikstrom in Italien, in: „et“, 57. Jg. (2007), Heft 12, S. 91 ff.

Tab. 3: Genehmigungsfreie Anlagen

Energiequelle/Technologie	Schwelle (kW)
Wind	60
Photovoltaik	20
Wasserkraft	100
Biomasse	200
Bio-, Klär- und Grubengas	250

[4] Siehe zum italienischen Quoten- und Zertifikatesystem Di Nucci, M. R.: Probleme und Perspektiven der erneuerbaren Energien in Italien, in: „et“, 55. Jg. (2005) Heft 11, S. 827 ff.

[5] Art. 2 Abs. 146 Haushaltsgesetz 2008.

[6] Für Biomasse schon Art. 26 Abs. 4-bis Gesetz Nr. 222/07 (Fn. 2); allgemein jetzt Art. 2 Abs. 147 Haushaltsgesetz 2008.

[7] Art. 2 Abs. 147 Haushaltsgesetz 2008).

[8] Gestore dei Servizi Elettrici, der Verwalter der Elektrizitätswirtschaft, eine Aktiengesellschaft in Staatseigentum.

[9] Art. 2 Abs. 149 Haushaltsgesetz 2008.

[10] Eine Degression ist im Gesetz nicht vorgesehen. Insoweit bleiben indessen die Ausführungsverordnungen abzuwarten.

[11] Art. 2 Abs. 145 Haushaltsgesetz 2008).

[12] Denuncia di Inizio Attività (DIA).

[13] Art. 2 Abs. 158 lit. g) Haushaltsgesetz 2008.

[14] Art. 2 Abs. 158 lit. c) Haushaltsgesetz 2008.

[15] Diese sog. autorizzazione unica wurde bereits durch Art. 12 der Gesetzesverordnung Nr. 387/2003 eingeführt, mangels nationaler Leitlinien bislang jedoch nur in einzelnen Regionen konsequent angewendet. Immerhin haben Gerichte mittlerweile die vorgesehene Frist von 180 Tagen bis zum Erlass einer Entscheidung als bindend erklärt, T.A.R. Basilicata-Potenza, sentenza n. 144 del 10 gennaio 2007.

[16] Art. 2 Abs. 158 lit. i) Haushaltsgesetz 2008.

[17] Art. 2 Abs. 164 Haushaltsgesetz 2008).

[18] Sviluppo della rete.

[19] Art. 2 Abs. 165 lit. f-bis, f-quater und f-sexies Haushaltsgesetz 2008.

[20] Sog. „scambio sul posto“ (Austausch vor Ort), vgl. hierzu Valentin (Fn. 3).

[21] Art. 2 Abs. 150 lit. a) Haushaltsgesetz 2008.

[22] Die Einführung eines weiteren Koeffizienten für hochwirksame KWK aus Biomasse und Biogas aus Viehzucht, Land- und Forstwirtschaft bei kurzem Lieferweg und landwirtschaftlicher Nachnutzung der Abwärme steht noch aus.

[23] Für Photovoltaikanlagen gilt weiterhin der conto energia 2007, vgl. Valentin (Fn 3).

Ass. jur. F. Valentin, Doktorand an der Universität Köln, Stipendiat der Deutschen Bundesstiftung Umwelt
fvalentin@gmx.net